

Reglement der Burgergemeinde Termen vom 6. März 2015

Reglement der Burgergemeinde Termen

Die Burgerversammlung vom 6. März 2015 der löblichen Burgerschaft Termen eingesehen die Artikel 69, 75, 80-82 der Kantonsverfassung, eingesehen das Gemeindegesezt vom 05. Februar 2004, eingesehen das Gesetz vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften, auf Antrag des Burgerrates

beschliesst:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. - Das vorliegende Burgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens sowie über die Erteilung der Burgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Die Organisation der Burgergemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Gemeindeordnung und den vorliegenden Bestimmungen.

Kapitel II Gleichberechtigung

Art. 2. - Der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Burgerinnen und Burgern ist gewährleistet.

Kapitel III

Name

Art. 3. - Die Burgerschaft Termen ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie besteht aus den Bürgern, die im Bürgerregister eingetragen sind.

Kapitel IV

Wappen

Art. 4. - Das Wappen der Burgerschaft Termen besteht aus zwei gekreuzten Schwertern, auf weissem Grund.

Kapitel V

Verwaltung

Art. 5. - Die Verwaltung der Burgerschaft und die Bewirtschaftung des Burgervermögens werden (unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung) einem drei- bis neunköpfigen Burgerrat übertragen.

Art. 6. - Oberstes Organ der Burgerschaft ist die Burgerversammlung. Sie wird vom Burgerrat mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Versammlung einberufen. Je nach Anfall von wichtigen Sachgeschäften kann der Burgerrat ferner zu ausserordentlichen Versammlungen einladen.

Kapitel VI

Begriff Bürger

Art. 7. - Bürger von Termen sind und werden Personen, die

- im informatisierten Personalstandsregister des Schweizerischen Zivilstandswesens als Bürger von Termen geführt werden.
- das Bürgerrecht aufgrund von eigenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erlangen.
- das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

Art. 8. - Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Kapitel VII

Begriff Haushalt

Art. 9. - Bei Ausübung eines Rechtes pro Haushalt wird jeder in Termen wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus (Wohnung) und Herd als Haushaltführender Bürger betrachtet.

Art. 10. - Ein Bürger-Haushalt kann auch Nichtbürger einschliessen.

Kapitel VIII

Burgervermögen

Art. 11. - Das Vermögen der Burgerschaft Termen umfasst alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Burgerschaft stehen, insbesondere:

- Bürgerwälder
- Kultivierter und unkultivierter Boden
- Immobilien
- überbaute Grundstücke
- Quellrechte aller Art
- Beteiligungen, Kapitalien, Guthaben
- Alle anderen erworbenen und dem Burgervermögen zugefallenen Güter und Rechte.

Kapitel IV

Bewirtschaftung des Burgervermögens

Art. 12. - Unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und des vorliegenden Reglements können die Güter der Burgerschaft wie folgt bewirtschaftet werden:

- von den Bürgern selbst
- von Drittpersonen auf Grund von Miete, Pacht, Verwaltung, u s w .
- von einzelnen Bürgern zwecks eigener Nutzung.

Art. 13. - Der Burgerrat behält die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

Art. 14. - Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Burgerversammlung steht dem Burgerrat das Recht auf Abschluss von Pacht- und Mietverträgen zu.

Hierbei gelten folgende Prioritäten:

- wohnsässige Bürger
- nicht wohnsässige Bürger
- wohnsässige Nichtbürger
- andere Personen

Kapitel X

Nutzung des Burgervermögens

Art. 15. - Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger, oder deren Kinder.

Art. 16. - Jeder in Termen wohnsässig Bürger hat gleiche Rechte an der Benutzung der Bürgergüter und des Burgernutzens.

Kapitel XI

Wälder

Art. 17. - Die Bewirtschaftung der Bürgerwälder erfolgt durch die Burgerschaft allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder Waldbesitzer.

Art. 18. - Die Burgerschaft Termen kann jenen Organisationen beitreten, welche den Zweck verfolgen, den bestmöglichen Ertrag aus der Forstwirtschaft zu erzielen.

Art. 19. - Der Burgernutzen an Holz ist nur unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Forstgesetzgebung zulässig.

Kapitel XII

Barnutzen

Art. 20. - Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgerschaft zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses (aus sozialen Gründen, oder aus gemeinnützigen Erwägungen) einzelnen Burgern Bargeld ausschütten.

Art. 21. - Die Burgerschaft kann die Bargeldleistungen reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruch berechnigte bereits in den Genuss einer Naturalleistung gekommen ist.

Beispiele von Bargeld, Zuwendungen:

- Krankenkassen Beiträge
- Ausbildungshilfen wie Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen, usw.
- Zuwendungen an Personen mit bescheidenen Einkünften, z. B. Rentner
- Unterstützung von Familien mit bescheidenen Einkünften
- Beiträge an den Bau von Sozialwohnungen, Altersheimen und dergleichen
- Infrastruktur, Beihilfen an die örtliche Landwirtschaft
- Beiträge an sportliche und kulturelle Veranstaltungen

Kapitel XIII

Erteilung des Bürgerrechtes

a) allgemeine Bestimmungen

Art. 22. - Das Bürgerrecht wird von der Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates erteilt.

Art. 23. - Die Gesuche um Erteilung des Bürgerrechtes sind schriftlich an den Burgerrat zu stellen.

Art. 24. - Die Gebühren des Einbürgerungsverfahrens werden in einem Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung.

Art. 25. - Die Erteilung des ordentlichen Bürgerrechtes und des Ehrenbürgerrechtes wird mit einem Bürgertruch feierlich besiegelt.

b) ordentliche Erteilung des Bürgerrechts

Art. 26. - Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechts, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Antragsteller ist Walliser Bürger.
2. Der Antragsteller ist seit fünf Jahren in Termen wohnhaft.
3. Der Antragsteller ist in die Termergemeinschaft integriert.
4. Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht.
5. Die verlangten Vorauszahlungen der Gebühren und Auslagen des Einbürgerungsverfahrens und des Bürgertrüchs sind bezahlt.

Art. 27. - Ehegatten, welche in gemeinsamem Haushalt wohnen, können gemeinsam ein Gesuch einreichen. Dieses muss von beiden Ehepartnern unterzeichnet werden. Grundsätzlich werden die minderjährigen Kinder zusammen mit dem Bewerber eingebürgert. Volljährige, nicht verheiratete Kinder haben das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

Art. 28. - Die Erteilung des Bürgerrechts gilt auch für die unmündigen Kinder, sofern sie den Namen des Antragstellers tragen oder während der Dauer der Unmündigkeit erwerben.

Art. 29. – Der Burgerrat berät über das vorliegende Einbürgerungsgesuch und unterbreitet seinen Antrag innert Jahresfrist der Burgerversammlung.

Art. 30. - Das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts kann von der Burgerversammlung ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen den Entscheid kann durch den Gesuchsteller beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

c) erleichterte Einbürgerung

Art. 31. – Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechts, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Antragsteller ist Walliser.
2. Der Antragsteller ist in Termen wohnhaft.
3. Der Antragsteller ist mit einem Bürger verheiratet oder ist unmündig und mindestens ein Elternteil ist Termer Bürger.
4. Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht.
5. Die verlangten Vorauszahlungen der Gebühr und Auslagen des Einbürgerungsverfahrens sind bezahlt.

d) Erteilung des Ehrenbürgerrecht

Art. 32. - Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an Personen, die sich um Termen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Auch ein Bürger kann Ehrenbürger werden.

Art. 33. - Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr erhoben.

Art. 34. - Der Ehrenbürger hat Anrecht auf die Durchführung eines Ehrenbürgertrunks, dessen Kosten zu Lasten der Bürgerkasse gehen. Es bleibt dem Ehrenbürger anheim gestellt, der Burgerschaft ein präsent im Sinne von Kapitel XV, Art. 37 zu überreichen.

Art. 35. - Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und nicht vererblich.

Art. 36. - Die in Termen wohnsässigen Walliser und Schweizer Ehrenbürger besitzen das aktive und passive Stimm und Wahlrecht.

Kapitel XIV

Einbürgerungsgebühren

Art. 37. - Die Einbürgerungsgebühren sind im Anhang zum vorliegenden Bürgerreglement festgehalten. Sie bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements und unterliegen der Beschlussfassung durch die Burgerversammlung und der Genehmigung durch den Staatsrat.

Kapitel XV

Naturalgaben

Art. 37. - Eingeburgerte Personen spenden einen Burgertrunk (wein, Brot, Käse) und übergeben nach Rücksprache mit dem Burgerrat, zudem der Burgerschaft ein bleibendes Geschenk. Wie z. B. Zinnkanne, Zinnteller, Zinnbecher, Wappenscheibe, passende Möbel für die Burgerstube usw.

Art. 38. - Gleichzeitig eingeburgerte Angehörige ein und derselben Familie geben nur einen Burgertrunk. Wobei in diesem Falle der gleiche Betrag der Kosten für Naturalgaben gemäss Absatz 1 dieses Artikels in die Burgerkasse zu bezahlen ist, und zwar:

- a) von jedem volljährigen Kind, das gleichzeitig mit wenigstens einem Elternteil oder einem anderen, volljährigen Geschwister eingeburgert wird.
- b) von dem oder den minderjährigen Kindern zusammen, die gleichzeitig mit einem volljährigen Geschwister eingeburgert werden.

Kapitel XVI

Schlussbestimmungen

Art. 38. - Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden vom Burgerrat mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 38. - Gegen die Bussen-Verfügung kann beim Burgerrat Einsprache erhoben werden. Der Einsprache-Entscheid ist bei der dafür zuständigen Instanz anfechtbar. Der Einsprache-Entscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung

Art. 38. - Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Burgerversammlung und der Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Art. 38. - Der Burgerrat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Art. 38. - So beraten und beschlossen an der Burgerversammlung vom 7. Mai 1993 und abgeändert an der Burgerversammlung vom 6. März 2015


Der Burgerpräsident

Walter Escher




Der Burgerschreiber

Roger Burgener

Anhang

Tarife der Einbürgerungsgebühren (vgl. Kapitel XIV Einbürgerungsgebühren)

1. ordentliche Erteilung des Bürgerrechts

a) Gesuchsteller	Fr. 5000.-
b) Ehegatte	Fr. 1000.-
c) Volljähriges, nicht verheiratetes Kind	Fr. 500.-
d) Minderjähriges Kind	Fr. 250.-
e) Maximum pro Familie	Fr. 7000.-

2. erleichterte Einbürgerung

Pro Eingeburgerte Person	Fr. 1000.-
--------------------------	------------

3. Reduktion der obigen Ansätze

Bei ununterbrochener Wohnsitz-Dauer in Termen

Wohnsitz-Dauer in Termen:	Reduktion
a) 15 bis 50 Jahre	20%
b) über 50 Jahre	30%

Vermerke

Der Burgerrat kann die Ansätze der Einbürgerungsgebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist.

So beraten und beschlossen an der Burgerversammlung vom **7. Mai 1993** und abgeändert an der Burgerversammlung vom **6. März 2015**


Der Burgerpräsident

Walter Escher




Der Burgerschreiber

Roger Burgener



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2015.03771

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Burgergemeinde Termen** vom 6. April 2015, mit welchem diese um Homologation des von der Burgerversammlung am 6. März 2015 angenommenen Bürgerreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 69, 75 und 80 bis 82 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Gesetz über die Burgerschaften vom 28. Juni 1989;

Eingesehen das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994;

Eingesehen das Reglement vom 28. November 2007 betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht;

Eingesehen das Protokoll der Burgerversammlung vom 6. März 2015;

Eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 21. April 2015, des Verbandes der Walliser Burgergemeinden vom 24. April 2015 sowie der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 21. Mai 2015;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet der Staatsrat

Das von der Burgerversammlung der Burgergemeinde Termen am 6. März 2015 angenommene Bürgerreglement wird in der Fassung gemäss Schreiben der Burgergemeinde Termen vom 17. Juni 2015 homologiert.

Sitzung vom **-7. Okt. 2015**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 7.--

Verteiler

3 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DBM
1 Ausz. DWL
1 Ausz. Verband Walliser Burgergemeinden

A. Metzger per le Département